

Verfassung

**Verfassung der Republik
Tastoria**

1. Auflage 2026
April 2026

I. Die Grundrechte

Artikel 1

[Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das tastorische Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

[Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]

- (1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, insofern er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

[Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Menschen; Diskriminierungsverbote]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer, Frauen und divers geschlechtliche sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung der Menschen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Alle Lehrkräfte und Lernende und weitere Beschäftigte der Hermann-Tast-Schule sind gleichberechtigte Bürger Tastorias.
- (4) Niemand darf aufgrund seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner Klassenstufe, seines Berufes oder aus anderen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

[Gedanken- und Glaubensfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Denkens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 5

[Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit; Kunst und Wissenschaft]

- (1) Die Meinungs-, Presse-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit wird für alle Bürger gewährleistet.

- (2) Öffentliche Informationen sind für jeden Bürger frei zugänglich.
- (3) Email- und Briefgeheimnis sind unverletzlich.

Artikel 6

[Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit]

- (1) Alle Staatsbürger haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Das Recht zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet, es sei denn diese laufen den Strafgesetzen oder der verfassungsmäßigen Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung zuwider.

Artikel 7

[Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis]

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 8

[Freizügigkeit]

- (1) Alle Bürger genießen Freizügigkeit im gesamten Staatsgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

Artikel 9

[Eigentum; Enteignung]

- (1) Das Eigentum wird gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch nähere Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit, aufgrund eines Gesetzes, zulässig.

Artikel 10

[Petitionsrecht]

Jeder Bürger hat das Recht, sich einzeln oder gemeinsam schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 11

[Berufsfreiheit und Verbot der Zwangsarbeit]

- (1) Alle Bürger Tasterias haben das Recht, Berufs- und Arbeitsplatz frei zu wählen.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.
- (3) In dieses Recht darf nur durch gerichtlich angeordnete Strafe eingegriffen werden.

Artikel 12

[Ausweispflicht, Anwesenheitspflicht]

- (1) Jeder Staatsbürger muss sich jederzeit ausweisen können. Die Ausweise werden vom Staat gestellt.
- (2) Alle Staatsbürger müssen täglich von 7 Uhr bis 16 Uhr MEZ ihre Pflichtanwesenheitszeit erfüllen. Die Pflichtanwesenheitszeit beträgt für Schülerinnen und Schüler, die während des Projekts der Klassenstufen 5 bis 8 angehören 5 Zeitstunden sowie für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 bis 12 und Lehrkräfte 6 Zeitstunden. Vernachlässigen dieser Pflicht ist mit unerlaubtem Fehlen vom Unterricht gleichzusetzen.

Artikel 13

[Verwirkung von Grundrechten]

- (1) Wer die Grundrechte zum Kampfe gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte.
- (2) Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht beurteilt.

II. Der Staat

Artikel 14

[Staatsstrukturprinzipien]

- (1) Der **Staat** ist ein sozialer und demokratischer Staat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe des Staats ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Verfassung, Gesetze und Recht gebunden.

Artikel 15

[Parteien]

- (1) Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volks mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung sowie ihre Mitglieder müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Parteien müssen Rechenschaft über ihre Mittel und ihr Vermögen sowie deren Herkunft geben.
- (3) Parteien, die darauf ausgehen, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand des Staates gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Verfassungsgericht.
- (4) Das Nähere regeln Gesetze.

Artikel 16

[Nationalflagge, Nationaltier]

- (1) Die Nationalflagge Tastorias ist durch Wahlen festgelegt. Ihr Aussehen regelt die Flaggenordnung.
- (2) Das Nationaltier ist [...]. Es ist durch Wahlen festgelegt.

Artikel 17

[Völkerrecht]

Das Völkerrecht ist Bestandteil der staatlichen Gesetze. Es geht dem staatlichen Recht vor.

Artikel 18

[Haftung bei Amtspflichtverletzungen]

Verletzt in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einen Dritten gegenüberliegende obliegende Amtspflicht so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 19

[Rechts- und Amtshilfe]

Alle Behörden des Staats leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

III. Das Parlament

Artikel 20

[Wahlrechtsgrundsätze; Rechtsstellung der Abgeordneten]

- (1) Die Abgeordneten des Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volks.
- (2) Wahlberechtigt ist jeder Staatsbürger; wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl der 8. Jahrgangsstufe oder einer höheren angehört.
- (3) Das Nähere regeln Gesetze.

Artikel 21

[Wahlperiode; Einberufung der Sitzungen]

- (1) Das Parlament wird auf vier Wochen gewählt.
- (2) Das Parlament tritt spätestens am zweiten Tag seiner Wahl zusammen.
- (3) Der **Präsident** bestimmt die Zusammenkunft des Parlaments und die Dauer der Sitzungen.
- (4) Näheres regeln Gesetze.

Artikel 22

[Präsident; Geschäftsordnung]

- (1) Das Parlament wählt seinen Präsidenten. Die Schriftführer müssen von jeder Partei gestellt werden. Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der **Präsident** übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Parlament aus.

Artikel 23

[Wahlprüfung; Anwesenheit der Regierungsmitglieder]

- (1) Die Wahlprüfung ist Sache des Verfassungsgerichts. Es entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Parlaments die Mitgliedschaft verloren hat. Das Nähere regeln Gesetze.
- (2) Das Parlament kann die Anwesenheit jedes Mitglieds der Regierung verlangen.

Artikel 24

[Verhandlung, Abstimmung]

- (1) Das Parlament verhandelt öffentlich.
- (2) Zu einem Beschluss des Parlaments ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die vorzunehmenden Wahlen des Parlaments werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Artikel 25

[Indemnität und Immunität der Abgeordneten; Zeugnisverweigerungsrecht]

- (1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstammung oder wegen einer Äußerung, die er im Parlament geäußert hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder

sonst außerhalb des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für Beleidigungen.

- (2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Parlaments durch die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden. Bei entsprechender Beweislage muss ein Antrag zur Gerichtsverfahrenaufnahme im Parlament abgestimmt werden.
- (3) Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über die Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 26

[Ansprüche der Abgeordneten; Diäten]

- (1) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grund ist unzulässig.
- (2) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Gesetz.

IV. Der Präsident

Artikel 27

[Wahl des Staatsoberhauptes; Aufgaben]

- (1) Das Staatsoberhaupt wird direkt vom Volk gewählt. Wählbar ist jeder Staatsbürger, der zum Zeitpunkt der Wahl der 9. Klassenstufe oder einer höheren angehört.
- (2) Das Amt des Staatsoberhauptes dauert vier Wochen. Die vollständige Amtsausübung ist bis zum Ende der Amtszeit unabdingbar. Eine Abwahl ist unzulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit des Volkes auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Das Staatsoberhaupt vertritt den Staat völkerrechtlich. Er beglaubigt und empfängt die Staatsgäste.

Artikel 28

[Unvereinbarkeiten]

- (1) Das Staatsoberhaupt darf weder der Regierung noch einem gesetzgebendem oder rechtsprechendem Organ des Staates angehören.
- (2) Das Staatsoberhaupt darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 29

[Amtseid]

Das Staatsoberhaupt leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Parlaments folgenden Eid:

„Ich gelobe feierlich meine ganze Kraft dem Wohlergehen dem **Staat** und seinem **Volk** zu widmen, Schaden von ihm abzuwenden, seine Verfassung und Gesetze zu achten und zu verteidigen, meine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und Gerechtigkeit für alle zu gewährleisten.“

Artikel 30

[Gegenzeichnung]

Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den **Regierungschef** und oder den zuständigen Minister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des **Regierungschefs**, die Auflösung des Parlaments und dem Nutzen seiner ihm in Artikel 32 vorbehaltenen Vetorechte.

Artikel 31

[Ernennung und Entlassung der Richter; Beamte]

- (1) Der Präsident ernennt und entlässt die Richter und die Beamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Absatz 2 des Artikels 25 findet auf den Präsidenten entsprechende Anwendung.

Artikel 32

[Mitwirkung des Präsidenten an der Gesetzgebung]

- (1) Das Recht des Präsidenten, das Inkrafttreten eines Gesetzes oder Gesetzesteils zu verhindern oder zu verschieben, wird Vetorecht genannt.
- (2) Der Präsident kann ein Gesetz zur nochmaligen Beratung an das Parlament zurückgeben. Wird das Gesetz vom Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Parlaments erneut verabschiedet, tritt es in Kraft.
- (3) Der Präsident kann bestimmte Teile eines Gesetzes ablehnen, während die übrigen Teile in Kraft treten. Die abgelehnten Teile müssen vom Parlament überarbeitet und erneut verabschiedet werden.
- (4) Jede Einwirkung des Präsidenten im Gesetzgebungsverfahren muss schriftlich begründet und veröffentlicht werden.
- (5) Gesetzesentwürfe, die vor einer Nutzung der Vetorechte des Präsidenten bei der Verabschiedung im Parlament eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen forderten, sind nicht vetorechtsanfällig.

Artikel 33

[Präsidentenanklage vor dem Verfassungsgericht]

- (1) Der Präsident kann wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes vom Parlament vor dem Verfassungsgericht angeklagt werden. Bei einem Antrag auf Erhebung einer Anklage von mindestens einem Viertel der Stimmen des Parlaments muss das Parlament die Erhebung einer Anklage gegen den Präsidenten abstimmen. Der Beschluss auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Parlaments. Die Anklage wird durch einen Beauftragten der Körperschaft vertreten.
- (2) Stellt das Verfassungsgericht fest, dass der Präsident einer vorsätzlichen Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes schuldig ist, so kann es ihn aus dem Amt entheben.

V. Die Regierung

Artikel 34

[Zusammensetzung]

Die Regierung besteht aus dem **Regierungschef** und aus den Ministern.

Artikel 35

[Wahl und Ernennung des Regierungschefs]

- (1) Der **Regierungschef** wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Parlament ohne Aussprache gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Präsidenten zu ernennen.
- (3) Vereinigt innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl des Parlaments kein Vorgeschlagener die Stimmen der Mehrheit der Abgeordneten auf sich, so findet ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Artikel 36

[Ernennung und Entlassung der Minister]

- (1) Die Minister werden auf Vorschlag des **Regierungschefs** vom Präsidenten ernannt und entlassen.
- (2) Der **Regierungschef** und die Minister leisten bei Amtsantritt vor dem Parlament den in Artikel 29 vorgesehenen Eid.

Artikel 37

[Verantwortungsverteilung der Regierung; Richtlinienkompetenz des Regierungschefs]

Der **Regierungschef** bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern entscheidet die Regierung. Der **Regierungschef** leitet ihre Geschäfte nach einer von der Regierung beschlossenen und vom Präsidenten genehmigten Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist öffentlich.

Artikel 38

[Unvereinbarkeiten]

Der **Regierungschef** und die Minister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Parlaments dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 39

[Konstruktives Misstrauensvotum; Vertrauensfrage]

- (1) Das Parlament kann dem **Regierungschef** das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Präsidenten ersucht, den Regierungschef zu entlassen. Der Präsident muss dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.
- (2) Findet ein Antrag des **Regierungschefs**, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments, so kann der Präsident auf Vorschlag des Regierungschefs das Parlament auflösen.

Artikel 40

[Stellvertreter des Regierungschefs; Amtsdauer der Regierungsmitglieder]

- (1) Der **Regierungschef** ernennt einen Minister zu seinem Stellvertreter.
- (2) Das Amt des **Regierungschefs** oder eines Ministers endet in jedem Fall mit dem Zusammentritt eines neuen Parlaments.

VI. Gesetzgebung des Staats

Artikel 41

[Einbringung von Gesetzesvorlagen]

Gesetzesvorlagen werden beim Parlament durch die Regierung oder aus der Mitte des Parlaments eingebracht.

Artikel 42

[Gesetzgebungsverfahren; Zustandekommen der Gesetze]

- (1) Gesetze werden vom Parlament beschlossen.
- (2) Nach einem Beschluss eines Gesetzes im Parlament durch die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird das Gesetz an den Präsidenten zugeleitet. Dieser hat, solange die in Artikel 32 ihm vorbehaltenen Rechte nicht greifen, das Gesetz durch seine Unterzeichnung zu bestätigen.
- (3) Ein Gesetz kommt zustande, wenn es vom Parlament beschlossen und vom Präsidenten unterzeichnet wurde.

Artikel 43

[Änderung der Verfassung]

Ein Artikel der Verfassung kann nur durch die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen im Parlament und durch die Zustimmung des Präsidenten geändert werden.

Artikel 44

[Erlass von Rechtsverordnungen]

Durch Gesetz können die Regierung oder ein Minister ermächtigt werden Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

Artikel 45

[Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten von Gesetzen und Verordnungen]

- (1) Die nach den Vorschriften der Verfassung zustande gekommenen Gesetze werden vom Präsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und sowohl im Internet als auch in Printmedien verkündet. Rechtsverordnungen werden mit Unterzeichnung des zuständigen Ministers oder Regierungsmitglieds im Internet veröffentlicht.
- (2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung tritt sogleich mit der Unterzeichnung des Präsidenten oder des zuständigen Ministers, spätestens aber 12 Stunden nach dieser in Kraft.

VII. Rechtsprechung

Artikel 46

[Gerichtsorganisation]

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Verfassungsgericht und durch die Fachgerichte ausgeübt.

Artikel 47

[Zuständigkeit des Verfassungsgerichts]

- (1) Das Verfassungsgericht entscheidet:
 - a. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Staatsorganes;
 - b. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein;
 - c. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Parlament;
 - d. in den übrigen in der Verfassung vorgesehenen Fällen.
- (2) Das Verfassungsgericht wird ferner in dem ihm sonst durch Gesetz zugewiesenen Fällen tätig.

Artikel 48

[Zusammensetzung und Verfahren des Verfassungsgerichts]

- (1) Das Verfassungsgericht besteht aus Richtern und anderen Mitgliedern. Sie werden vom Parlament auf Vorschlag des Regierungschefs gewählt. Sie dürfen weder dem Parlament noch der Regierung angehören.
- (2) Ein Gesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

Artikel 49

[Gerichtshöfe des Staat]

- (1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Staat den Staatsgerichtshof.
- (2) Über die Berufung der Richter dieses Gerichtes entscheidet das Parlament. Der zuständige Minister schlägt die beworbenen Richter im Parlament vor und dieses entscheidet in einer Wahl über die Berufung.

Artikel 50

[Richterliche Unabhängigkeit]

- (1) Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

- (2) Richter können nur Kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben werden.

Artikel 51

[Entlassung der Richter]

Wenn ein Richter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze der Verfassung verstößt, so kann das Verfassungsgericht auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit anordnen, dass der Richter zu entlassen ist.

Artikel 52

[Anspruch auf rechtliches Gehör; Verbot rückwirkender Strafgesetze und Doppelbestrafung]

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 53

[Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung]

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Die Dauer der Freiheitsentziehung ist niemals länger als 45 Minuten zulässig.

VIII. Finanzwesen

Artikel 54

[Verteilung des Steueraufkommens]

Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern steht dem Staat zu.

1. Die Zölle,
2. Die einmalige Vermögensabgabe und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsausgaben,
3. Die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,
4. Umsatzsteuer.

Artikel 55

[Schulden- und Kreditaufnahme]

Der Staat ist nicht ermächtigt Kredite oder jede andere Art Schulden aufzunehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 56

[Begriff „Staatsbürger“]

Staatsbürger im Sinne dieser Verfassung ist, wer die Staatsbürgerschaft besitzt.

Artikel 57

[Begriff „Mehrheit der Mitglieder“]

Mehrheit der Mitglieder des Parlament im Sinne dieser Verfassung ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 58

[Ewigkeitsklausel]

In keinem Fall dürfen die in Artikel 1 bis Artikel 12 festgehaltenen Grundrechte in ihrem Wesensgehalt verändert werden.

Artikel 59

[Inkrafttreten und Geltungsdauer der Verfassung]

- (1) Diese Verfassung tritt mit dem Beginn der 25. Kalenderwoche 2026 in Kraft. Sie ist im Internet zu veröffentlichen.
- (2) Diese Verfassung verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem sich der durch die Verfassung erhobene Staat mit der Bundesrepublik Deutschland vereinigt.